

Gesetz vom, mit dem die Gemeindevahlordnung 1992 geändert wird (Gemeindevahlordnungsnovelle 2011)

Der Landtag hat beschlossen:

Die Gemeindevahlordnung 1992 - GemWO 1992, LGBl. Nr. 54, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 14/2008, wird wie folgt geändert:

1. § 18 lautet:

„§ 18

Ausschluss vom Wahlrecht

- (1) Wer durch ein inländisches Gericht wegen einer
1. nach dem 14., 15., 16., 17., 18., 24. oder 25. Abschnitt des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches - StGB, BGBl. Nr. 60/1974, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 111/2010, strafbaren Handlung,
 2. strafbaren Handlung gemäß §§ 278a bis 278e StGB,
 3. strafbaren Handlung gemäß dem Verbotsgesetz 1947, StGBI. Nr. 13/1945, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 148/1992,
 4. in Zusammenhang mit einer Wahl, einer Volksabstimmung, einer Volksbefragung, einem Volksbegehren oder einer Europäischen Bürgerinitiative begangenen strafbaren Handlung nach dem 22. Abschnitt des Besonderen Teils des StGB

zu einer nicht bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr oder wegen einer sonstigen mit Vorsatz begangenen strafbaren Handlung zu einer nicht bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren rechtskräftig verurteilt wird, kann vom Gericht (§ 446a Strafprozeßordnung 1975, BGBl. Nr. 631/1975, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 67/2011) unter Zugrundelegung der Umstände des Einzelfalls vom Wahlrecht zum Gemeinderat und zum Bürgermeister ausgeschlossen werden.

(2) Der Ausschluss beginnt mit Rechtskraft des Urteils und endet, sobald die Strafe vollstreckt und die mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahmen vollzogen oder weggefallen sind; ist die Strafe nur durch Anrechnung einer Vorhaft verbüßt worden, so endet der Ausschluss mit der Rechtskraft des Urteils. Fällt das Ende des Ausschlusses vom Wahlrecht in die Zeit nach dem Stichtag, so kann bis zum Ende des Einsichtszeitraumes (§ 21 Abs. 1) die Aufnahme in das Wählerverzeichnis begehrt werden.“

2. § 19 lautet:

„§ 19

Wählbarkeit

(1) Zum Gemeinderat wählbar sind alle Frauen und Männer, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder Angehörige eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union sind, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben, vom Wahlrecht oder von der Wählbarkeit nicht ausgeschlossen sind (§§ 18 und 19a) und in der Gemeinde ihren Wohnsitz (§ 17) haben. Für Angehörige eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union gilt die Wahlberechtigung nur, sofern sie nach den Bestimmungen des Burgenländischen Wählerevidenz-Gesetzes, LGBl. Nr. 5/1996, in der jeweils geltenden Fassung, in die Gemeinde-Wählerevidenz eingetragen sind.

(2) Ob die Voraussetzungen der österreichischen Staatsbürgerschaft, der Eintragung von Angehörigen eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union in die Gemeinde-Wählerevidenz, des Nichtausschlusses vom Wahlrecht und des Wohnsitzes vorliegen, ist nach dem Stichtag (§ 3) zu beurteilen. Für die Eintragung von Angehörigen eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union in die Gemeinde-Wählerevidenz ist die im vorangegangenen Satz genannte Voraussetzung für den Stichtag dann erfüllt, wenn sie spätestens am Stichtag einen Antrag gemäß § 3 Abs. 1 zweiter Satz des Burgenländischen Wählerevidenz-Gesetzes eingebracht haben.

(3) Bewerber für die Wahl zum Gemeinderat, die die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzen und Angehörige eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union sind, haben im Zuge der Einbringung der Wahlvorschläge (§ 31) zudem schriftlich zu erklären, dass sie in ihrem Herkunftsmitgliedstaat ihre Wählbarkeit bei Kommunalwahlen nicht verloren haben. Hegt die Gemeindevahlbehörde

Zweifel am Inhalt einer solchen Erklärung, so kann sie den betreffenden Bewerber auffordern, eine Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörde seines Herkunftsmitgliedstaates vorzulegen, in der bestätigt wird, dass er in diesem Mitgliedstaat seine Wählbarkeit bei Kommunalwahlen nicht verloren hat oder dass dieser Behörde ein solcher Verlust nicht bekannt ist.

(4) Zum Bürgermeister wählbar sind alle nach Abs. 1 wählbaren Männer und Frauen, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen.“

3. Nach dem § 19 wird folgender § 19a eingefügt:

„§ 19a

Ausschluss von der Wählbarkeit

(1) Von der Wählbarkeit ist ausgeschlossen, wer durch ein inländisches Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe rechtskräftig verurteilt worden ist. Dieser Ausschluss endet nach sechs Monaten. Die Frist beginnt, sobald die Strafe vollstreckt ist und die mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahmen vollzogen oder weggefallen sind; ist die Strafe nur durch Anrechnung einer Vorhaft verbüßt worden, so beginnt die Frist mit Rechtskraft des Urteils.

(2) Ist nach anderen gesetzlichen Bestimmungen der Eintritt von Rechtsfolgen ausgeschlossen, sind die Rechtsfolgen erloschen oder sind dem Verurteilten alle Rechtsfolgen nachgesehen worden, so ist er auch von der Wählbarkeit nicht ausgeschlossen. Der Ausschluss von der Wählbarkeit tritt ferner nicht ein, soweit das Gericht die Strafe bedingt nachgesehen hat. Wird die bedingte Nachsicht widerrufen, so tritt mit dem Tag der Rechtskraft dieses Beschlusses der Ausschluss von der Wählbarkeit ein.“

4. § 21 Abs. 1 lautet:

„(1) Am 14. Tag nach dem Stichtag hat die Gemeinde das Wählerverzeichnis in einem allgemein zugänglichen Amtsraum während eines Zeitraums von zehn Tagen während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme aufzulegen, wobei auch an Samstagen für mindestens zwei Stunden Gelegenheit zur Einsichtnahme geboten werden muss. An Sonn- und Feiertagen kann die Ermöglichung der Einsichtnahme unterbleiben.“

5. In § 23 Abs. 1 und § 30b Abs. 1 wird jeweils nach dem Wort „mündlich“ die Wortfolge „durch persönliches Erscheinen“ eingefügt.

6. In § 24 Abs. 1 wird das Zitat „BGBl. I. Nr. 10/2004“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 111/2010“ ersetzt.

7. In § 25 Abs. 3 wird das Wort „vier“ durch die Zahl „11“ ersetzt.

8. Nach § 30b Abs. 1 erster Satz wird folgender Satz eingefügt:

„Die mündliche Antragstellung ist in einem Aktenvermerk zu dokumentieren.“

9. Nach § 30b Abs. 3 zweiter Satz werden folgende Sätze eingefügt:

„Gleichzeitig ist dem Antragsteller ein Überkuvert für die Rücksendung der Wahlkarte auszufolgen. Nähere Bestimmungen über die Form und Größe des Überkuverts sowie die Gestaltung der Aufdrucke sind durch Verordnung der Landesregierung zu regeln.“

10. Nach dem § 30b wird folgender § 30c eingefügt:

„§ 30c

Ausfolgung oder Übermittlung der Wahlkarten

(1) Wahlkarten können vom Antragsteller oder einer von ihm bevollmächtigten Person persönlich abgeholt werden. Bevollmächtigte haben sich durch eine schriftliche, auf ihren Namen lautende Vollmacht auszuweisen. Im Fall der persönlichen Übernahme der Wahlkarte hat der Übernehmer eine Übernahmebestätigung zu unterfertigen. Ist er dazu nicht in der Lage, so ist hierüber ein Aktenvermerk anzufertigen. Eine vorgelegte Vollmacht ist in Kopie der Übernahmebestätigung oder dem Aktenvermerk anzuschließen. Der Antragsteller ist über die persönliche Ausfolgung der Wahlkarte schriftlich zu verständigen. Die Verständigung hat zu beinhalten, wann und an wen die Wahlkarte ausgefolgt wurde und diese ist auf dem Postweg zu eigenen Händen zuzustellen.

(2) Wird die Wahlkarte nicht persönlich ausgefolgt, so ist sie durch Boten oder auf dem Postweg ausschließlich zu eigenen Händen zuzustellen. Als Boten dürfen ausschließlich Bedienstete der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes eingesetzt werden. Im Fall der Übermittlung der Wahlkarte durch Boten hat

der Übernehmer eine Übernahmebestätigung zu unterfertigen. Ist er dazu nicht in der Lage, so ist hierüber ein Aktenvermerk anzufertigen. Bei Pflinglingen in Heil- und Pflegeanstalten ist die Wahlkarte mit dem Vermerk „Nicht an Postbevollmächtigte“ zu versehen.

(3) Aktenvermerke, Übernahmebestätigungen, Kopien von Vollmachten und Zustellnachweise gemäß den §§ 30b Abs. 1 und 30c Abs. 1 und 2 sind von der Gemeinde bis zur Unanfechtbarkeit der Wahlen unter Verschluss zu verwahren.“

11. In § 31 Abs. 4 Z 2 wird nach dem Wort „Familien-“ die Wortfolge „oder Nachnamens“ eingefügt.

12. In § 31 Abs. 4 Z 3 sowie in den Anlagen 1 und 2 wird nach dem Wort „Familien-“ jeweils die Wortfolge „oder Nachname“ eingefügt.

13. In den §§ 38 Abs. 3 Z 2 und 57 Abs. 5 wird nach dem Wort „Familien-“ jeweils die Wortfolge „oder Nachnamen“ eingefügt.

14. § 55a Abs. 2 und 3 lautet:

„(2) Hiezu hat der Wähler den von ihm ausgefüllten amtlichen Stimmzettel für die Wahl des Gemeinderates und des Bürgermeisters in das Wahlkuvert zu legen, und dieses unverschlossen in die Wahlkarte zu legen. Sodann hat er auf der Wahlkarte durch eigenhändige Unterschrift eidesstattlich zu erklären, dass er den amtlichen Stimmzettel persönlich, unbeobachtet und unbeeinflusst ausgefüllt hat. Anschließend ist die Wahlkarte zu verschließen und so rechtzeitig an die zuständige Gemeinde zu übermitteln, dass die Wahlkarte dort spätestens am zweiten Tag vor dem Wahltag bis 14 Uhr einlangt. Aus der Wahlkarte mit der eidesstattlichen Erklärung hat die Identität des Wählers hervorzugehen. Die Kosten für eine Übermittlung der Wahlkarte mittels des ausgefolgten Überkuverts an die zuständige Gemeinde im Postweg hat das Land zu tragen.

(3) Die Stimmabgabe im Wege der Briefwahl ist nichtig, wenn

1. die eidesstattliche Erklärung nicht abgegeben oder nachweislich nicht vom Wahlberechtigten abgegeben wurde,
2. die Prüfung auf Unversehrtheit ergeben hat, dass die Wahlkarte derart beschädigt ist, dass ein vorangegangenes missbräuchliches Entnehmen oder Zurücklegen des inliegenden Wahlkuverts nicht ausgeschlossen werden kann, oder
3. die Wahlkarte nicht spätestens am zweiten Tag vor dem Wahltag bis 14 Uhr bei der zuständigen Gemeinde eingelangt ist.“

15. In den §§ 57 Abs. 3, 73 Abs. 1 und 3 und 81 Abs. 1 sowie in den Anlagen 5 und 7 wird nach dem Wort „Familiennamen“ die Wortfolge „oder Nachnamen“ eingefügt.

16. In § 95 Abs. 2 wird die Wortfolge „für die Ausstellung der Wahlkarten die §§ 30a und 30b“ durch die Wortfolge „für die Ausstellung der Wahlkarten sowie für die Ausfolgung und Übermittlung der Wahlkarten die §§ 30a bis 30c“ ersetzt.

17. In § 110 wird folgender Abs. 5 eingefügt:

„(5) Die §§ 18, 19, 19a, § 21 Abs. 1, § 23 Abs. 1, § 24 Abs. 1, § 25 Abs. 3, § 30b Abs. 1 und 3, § 30c, § 31 Abs. 4 Z 2 und 3, § 38 Abs. 3 Z 2, § 55a Abs. 2 und 3, § 57 Abs. 3 und 5, § 73 Abs. 1 und 3, § 81 Abs. 1, § 95 Abs. 2 sowie die Änderungen in den Anlagen 1, 2, 5 und 7 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. XX/XXX treten mit 1. Jänner 2012 in Kraft.

Vorblatt

Problem:

1. Der Bundesgesetzgeber hat die Wahlausschließungsgründe für das aktive und passive Wahlrecht aufgrund des Erkenntnisses des EGMR „Frodl gegen Österreich“ neu geregelt.
2. Das geltende Layout der Wahlkarten entspricht nicht dem Datenschutzgesetz.
3. Die geltende Rechtslage sieht keine eindeutigen Regelungen betreffend die Ausfolgung oder Übermittlung von Wahlkarten vor, was zu Rechtsunsicherheit führt.
4. Durch das Eingetragene Partnerschaft-Gesetz wurde die Begründung einer eingetragenen Partnerschaft durch gleichgeschlechtliche Paare ermöglicht. Durch die damit in Zusammenhang stehende Änderung des Namensänderungsgesetzes haben diese Personen die Möglichkeit einen gemeinsamen Nachnamen zu führen. Die GemWO 1992 kennt den Begriff des „Nachnamens“ nicht.
5. Die Bestimmungen über das Rückeinlangen der Wahlkarten und die Nichtigkeitsgründe in der GemWO 1992 weichen von den Regelungen in der LTWO 1995 ab.

Ziel und Inhalt:

1. Anpassung der Wahlausschließungsgründe an bundesgesetzliche Vorgaben.
2. Anpassung des Wahlkartensystems an die Anforderungen des Datenschutzgesetzes.
3. Festlegung klarer Regeln für die Ausfolgung und Übermittlung von Wahlkarten.
4. Implementierung des Begriffs „Nachname“ in der GemWO 1992.
5. Anpassung der Bestimmungen über das Rückeinlangen von Wahlkarten und Nichtigkeit von Wahlkarten an die LTWO.

Lösung:

Änderung der §§ 18, 19, 21, 23, 24, 25, 30b, 31, 38, 55a, 57, 73, 81 95 und der Anlagen 1, 2, 5 und 7 der Gemeindevahlordnung 1992 sowie Neueinfügung der §§ 19a und 30c in die Gemeindevahlordnung 1992.

Alternativen:

Mit Ausnahme der Änderung der §§ 23, 30b, 55a und der Einfügung des §§ 30c keine; hinsichtlich der Änderung der §§ 21, 25, 30b, 55a und der Einfügung des § 30c Beibehaltung der bisherigen Rechtslage.

Kosten:

Durch das neue Wahlkartensystem entstehen dem Land zusätzliche Kosten, welche nicht beziffert werden können. Als Alternative wäre es möglich hinsichtlich des Layouts der Wahlkarte das System der LTWO 1995 zu übernehmen. Dabei würden bei einer allgemeinen Gemeinderats- und Bürgermeisterwahl aufgrund der Erfahrungen bei der Landtagswahl 2010 zusätzliche Kosten von ca. 14.000 Euro anfallen. Die Wahlkarten, wie sie für die Landtagswahl 2010 hergestellt wurden, werden aber erst ab einer Auflage von 10.000 Stück hergestellt. Da es auf Gemeindeebene jedoch immer wieder zu außerordentlichen Wahlen kommt, erscheint ein System mit Überkuverts, bei welchen die Mindestauflage 2.000 Stück im Fall einer Sonderanfertigung beträgt, auf Dauer kostengünstiger.

Da das Porto für die Rücksendung der Wahlkarten vom Land finanziert werden soll, ergeben sich aufgrund der Erfahrungen bei der Landtagswahl 2010 Zusatzkosten in der Höhe von ca. 13.500 Euro.

Diese Kostenabschätzung bezieht sich ausschließlich auf die allgemeinen Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen. Welche Kosten sich bei außerordentlichen Wahlen oder bei einer Volksabstimmung zur Absetzung des Bürgermeisters ergeben können, kann nicht beziffert werden, da es sich bei den Wahlkarten um Sonderanfertigungen handelt.

Für die Gemeinden ergeben sich durch die nachweisliche Zusendung der Wahlkarten zu eigenen Händen zusätzliche Kosten für Porto und Kuverts, die aber nicht abgeschätzt werden können, da nicht absehbar ist, wie viele Wahlkarten persönlich ausgefolgt oder durch Boten übermittelt werden können.

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen.

EU-Konformität:

Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts werden durch den vorliegenden Entwurf nicht berührt.

Hinweis:

Entsprechend der Richtlinie des Amtes der Burgenländischen Landesregierung vom Juli 2004 betreffend die geschlechtergerechte Formulierung in Texten der Gesetzgebung und Vollziehung des Landes Burgenland wird angemerkt, dass eine entsprechende durchgehende Anpassung der Gemeindevahlordnung 1992 im Vergleich mit den nunmehr beabsichtigten Änderungen mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden wäre.

Die durchgehende Anpassung an den geschlechterneutralen Sprachgebrauch soll daher nach der Umsetzung der geschlechterneutralen Formulierung im Landes-Verfassungsgesetz bzw. in der Burgenländischen Gemeindeordnung 2003 erfolgen.

Erläuterungen

A. Allgemeiner Teil

1. Neuregelung der Wahlausschließungsgründe:

1.1. Gesetzliche Rahmenbedingungen

Der Bundesgesetzgeber hat die Wahlausschließungsgründe aufgrund eines Erkenntnisses des EGMR hinsichtlich des aktiven Wahlrechts dahingehend abgeändert, dass ein Wahlausschließungsgrund im Wesentlichen grundsätzlich erst bei einer Verurteilung zu einer mehr als fünfjährigen Freiheitsstrafe wegen einer mit Vorsatz begangenen Tat vorliegt.

1.2. Geltende gesetzliche Regelung

Die geltende Fassung der Gemeindewahlordnung 1992 sieht einen Wahlausschließungsgrund vom aktiven Wahlrecht bereits bei einer Verurteilung zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe wegen einer mit Vorsatz begangenen Tat vor.

Eine Umsetzung der Vorgaben des Bundesgesetzgebers ist somit unumgänglich.

2. Änderungen im Wahlkartensystem:

Das derzeitige Wahlkartensystem entspricht nicht dem Datenschutzgesetz. Die diesbezüglichen Bestimmungen müssen daher angepasst werden.

3. Ausfolgung oder Übermittlung der Wahlkarte:

Die derzeitige Rechtslage enthält keine konkreten Ausführungen, wie Wahlkarten zu versenden sind. Um Rechtssicherheit zu gewähren, ist daher eine Klarstellung erforderlich.

4. Rückeinlangen und Nichtigkeit der Wahlkarte:

Das derzeitige System in der GemWO 1992 entspricht nicht dem System der LTWO 1995. Um eine möglichst weitgehende Homogenität der wahlrechtlichen Bestimmungen zumindest auf Landesebene sicherzustellen, soll die GemWO 1992 an die LTWO 1995 angepasst werden.

5. Einführung des Begriffs „Nachname“:

Durch die Änderung des Namensänderungsgesetzes steht es gleichgeschlechtlichen eingetragenen Partnern offen, einen gemeinsamen Nachnamen zu führen. Die GemWO 1992 kennt jedoch den Begriff „Nachname“ nicht. Bei der vom VfGH geforderten Wortinterpretation von Wahlgesetzen besteht daher die Gefahr, dass Personen, welche einen Nachnamen tragen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Der Begriff des „Nachnamens“ ist daher in der GemWO 1992 zu implementieren.

B. Besonderer Teil

Zu den Z 1 bis 3 (§ 18, 19 und 19a):

Die Wahlausschließungsgründe werden an die bundesgesetzlichen Vorgaben angepasst.

Zu Z 4 (§ 21 Abs. 1):

Die Bestimmungen betreffend die Einsichtnahmemöglichkeit in die Wählerverzeichnisse werden an bundesgesetzliche Bestimmungen sowie an die LTWO 1995 angepasst. Zudem wird der Termin für die Auflage der Wählerverzeichnisse um 7 Tage vorverlegt (siehe dazu die erläuternden Bemerkungen zu Z 7).

Zu den Z 5 und 8 (§§ 23 Abs. 1 und 30b Abs. 1):

Es wird klargestellt, dass der Wähler bei einem mündlichen Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte persönlich vor der Gemeinde zu erscheinen hat und z.B. eine telefonische Antragstellung nicht möglich ist. Zudem wird klargestellt, dass auch eine mündliche Antragstellung entsprechend zu dokumentieren ist.

Zu Z 6 (§ 24 Abs. 1):

Der Verweis auf das AVG 1991 wird an die geltende Rechtslage angepasst.

Zu Z 7 (§ 24 Abs. 1):

Durch die Vorverlegung des Termins für die Auflage der Wählerverzeichnisse um 7 Tage ist es möglich die Entscheidungsfrist der Berufungsbehörde im Einspruchsverfahren um 7 Tage zu verlängern. Dadurch soll es der Berufungsbehörde ermöglicht werden, zumindest ansatzweise ein Ermittlungsverfahren durchführen zu können.

Zu Z 9 (§ 30b Abs. 2):

Das Wahlkartensystem wird an datenschutzrechtliche Bestimmungen angepasst. Durch die Einführung eines Überkuverts ist die Einhaltung von datenschutzrechtlichen Bestimmungen gesichert.

Zu Z 10 (§ 33c):

Um Rechtssicherheit zu gewährleisten, werden genaue Regelungen hinsichtlich der Ausfolgung und Übermittlung der Wahlkarten festgelegt. Dadurch wird auch sichergestellt, dass in Heil- und Pflegeanstalten die Wahlkarte persönlich an den Wahlberechtigten ausgefolgt wird.

Zu den Z 11, 12, 13 und 15 (§§ 31, 38, 57, 73 und 81 sowie Anlagen 1, 2, 5 und 7):

Der Begriff „Nachname“ wird aufgrund bundesgesetzlicher Vorgaben in die GemWO 1992 implementiert.

Zu Z 14 (§ 55a):

Die Bestimmungen über das Rückeinlangen und die Nichtigkeit von Wahlkarten werden an die LTWO 1995 angepasst.

Zu Z 16 (§ 95):

Die Anwendung der Bestimmungen für die Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen auf Volksabstimmungen über die Absetzung des Bürgermeisters ist hinsichtlich der Vorgangsweise betreffend die Ausstellung sowie die Ausfolgung und Übermittlung der Wahlkarten anzupassen.